

RS Vwgh 2000/1/26 98/08/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §10 Abs1;
AVG 1977 §9;

Rechtssatz

Geht die Behörde einerseits davon aus, dass der Arbeitslose die ihm vermittelte Stelle deswegen nicht angetreten habe, weil er selbst ein Lokal aufmachen wolle und daher nur bis dahin arbeiten könne, und andererseits davon, dass er den für ihn vereinbarten Vorstellungstermin nicht eingehalten habe, unterliegt es keinem Zweifel, dass der Arbeitslose bei Zutreffen einer der von der Behörde angenommenen Sachverhaltsvarianten den Tatbestand der Vereitelung verwirklicht hätte (Hinweise E 20.12.1994, 93/08/0129, E 27.2.1996, 95/08/0080, und E 8.4.1997, 94/08/0072).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998080004.X03

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at